



# Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

**Email:** [gemeinde@weissbach.at](mailto:gemeinde@weissbach.at) **Homepage:** [www.weissbach.at](http://www.weissbach.at)

**Ort:** 5093 Weißbach **Land:** Salzburg **Bezirk:** Zell am See

**Tel.** 06582/8352 **Fax.** 06582/8352-32

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißbach bei Lofer in der Sitzung vom 8. September 2020 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

### VERORDNUNG

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gem. § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
  - a. Ausgeschilderte Parkplätze im Bereich der Waltmühlsäge und Baustadl im Ortsteil Hintertal auf den GN 392, GN 389/1, KG Oberweißbach.
  - b. Ausgeschilderte Parkplätze im Ortszentrum:
    - Parkplatz 1: GN 221/9, KG Oberweißbach / Klammeingang
    - Parkplatz 2: GN 203/5, KG Oberweißbach / Auvogl
    - Parkplatz 3: GN 411, 58, 410, 90, 89, 57/2, 57/1, KG Unterweißbach / Gasthof Seisenbergklamm
    - Parkplatz 4: GN 203/1, KG Unterweißbach / nordwestlich des Objektes Oberweißbach 9 (Auvogl)
- (2) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Parkgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Parkgebühr beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Weißbach: [www.weissbach.at](http://www.weissbach.at). Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Parkgebühren für Autos mit € 3,00 pro Tag und für Busse mit € 12,00 pro Tag festgesetzt.
- (3) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist für die Parkplätze gem. Abs. 1 lit. a zu jeder Zeit und für die Parkplätze gem. Abs. 1 lit. b von 15. April bis 15. November täglich in der Zeit von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr abgabepflichtig.
- (4) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in dem der Parkfläche nächstgelegenen Parkscheinautomaten bzw. ist eine Begleichung der Abgabe mittels Kredit- und Debitkarten und damit zusammenhängender Smartphone-Applikation möglich, vorausgesetzt der Parkscheinautomat verfügt über diese technische Einrichtung. Der durch Entrichtung der Abgabe erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, das Monat und das Jahr zu enthalten und ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Die Möglichkeit für den Erwerb einer Jahreskarte besteht nur für Parkplätze gem. Abs. 1 lit. a. Besitzer einer Jahreskarte erhalten mit dem Kauf der entsprechenden Karte eine Parkkarte. Diese Parkkarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (6) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift „Parkgebühren Überwachungsorgan“ mitführen. Mit einer schriftlichen Aufforderung (Anbringung eines Hinweises am Fahrzeug) werden die Fahrzeuglenker auf die Möglichkeit der nachträglichen Entrichtung der Parkgebühr gem. § 12 Abs. 3 des Salzburger Parkgebührengesetzes hingewiesen.
- (7) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für den Erhöhungsbeitrag sowie den Einhebungsbeitrag fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für diese beiden Beiträge beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Weißbach: [www.weissbach.at](http://www.weissbach.at). Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Höhe des Erhöhungsbeitrages mit € 3,00 und die des Einhebungsbetrages mit € 36,00 festgesetzt.
- (8) Diese Verordnung tritt ab dem 15. April 2021 in Kraft und gleichzeitig treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Die dieser Verordnung angefügten Plandarstellungen stellen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Josef Michael Hohenwarter

**Verteiler:**

1. Bauhof zur Kenntnisnahme
2. Polizeiinspektion Lofer
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. 6/09 – Verkehrsrecht  
(Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung 2019)
4. Gemeindeinformation

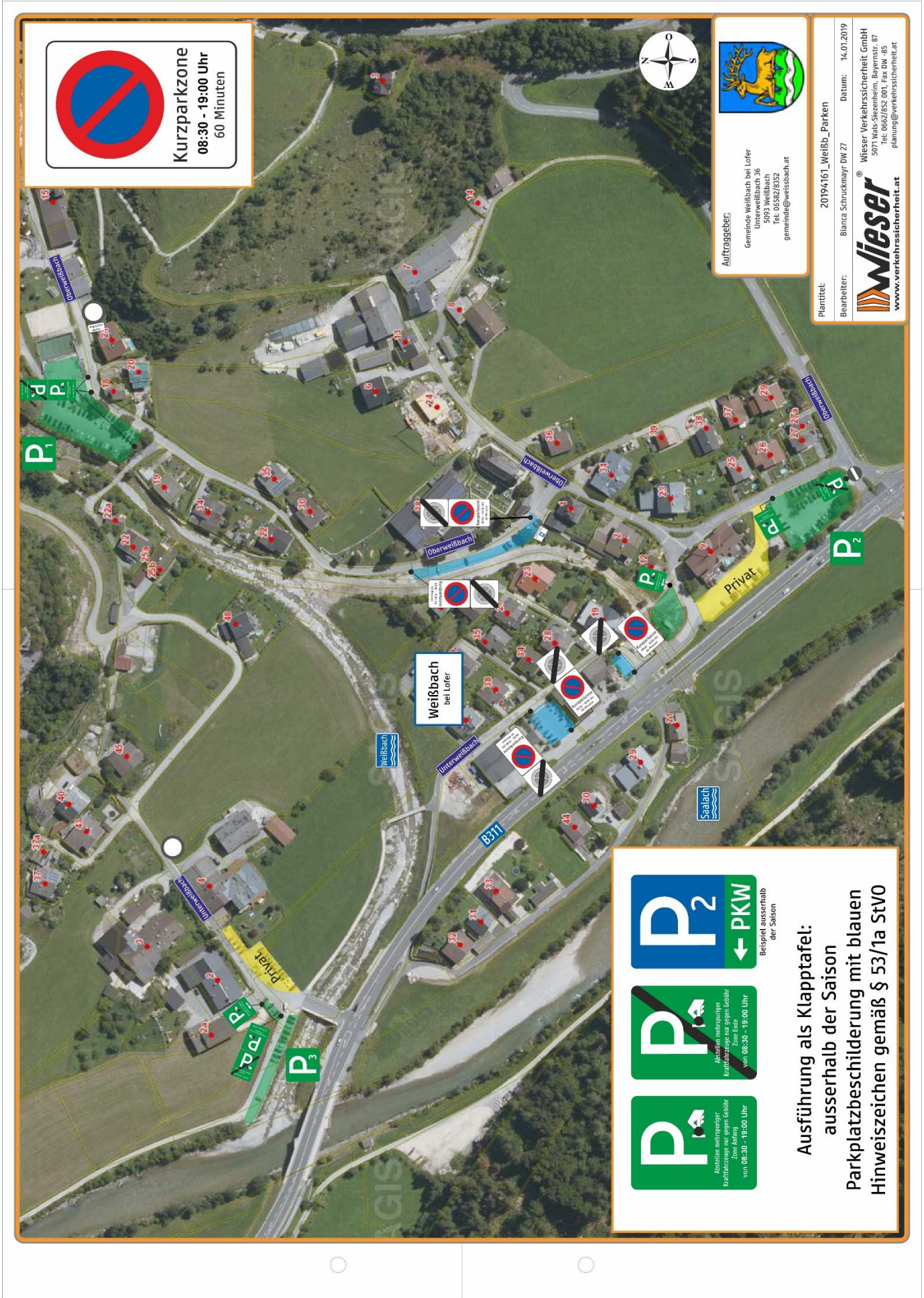
**Anlage:**

Plandarstellung „20194161\_Weißb\_Parken“ Wieser Verkehrstechnik → Seite 3  
Plandarstellung Waltlmühlsäge → Seite 4

**Kundmachungsdauer: 2 Wochen**

An der Amtstafel der Gemeinde Weißbach  
angeschlagen am: **09. September 2020**  
abgenommen am: **24. September 2020**  
Dies bestätigt:                      Der Bürgermeister:

Plandarstellung – Parkplätze Ortsgebiet Weißbach



### Plandarstellung – Parkplätze Bereich Waltlmühlsäge und Baustadl

